

**MINISTERIUM FÜR
LANDESENTWICKLUNG
UND WOHNEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de
Telefax: 0711 123-3131

Stuttgart 21. März 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Dr. Erik Schweickert und Friedrich Haag u.a. FDP/DVP
- Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung (LBO) und der Musterbauord-
nung (MBO)
- Drucksache 17/6330**

Ihr Schreiben vom 29. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung.

- 1. inwiefern sie plant, bei der oftmals angekündigten LBO-Novelle die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 65 ff. MBO zu ändern;*
- 6. inwiefern die Regelungen zu der Bauvorlageberechtigung des Landes Baden-Württemberg von dem Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) betroffen sind, bzw. inwiefern sie eine Eins-zu-eins-Umsetzung der §§ 65 ff. MBO in die LBO zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) für erforderlich hält;*

Zu 1. und 6.:

Die Fragen zu Ziffern 1 und 6 werden auf Grund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des von der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV2018/2291) wurde die Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Richtlinie 2005/55 EU – Berufsanerkennungsrichtlinie – durch die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung bei Ingenieuren in der Landesbauordnung (LBO) beanstandet.

Die Europäische Kommission und Deutschland haben zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens einen Kompromiss ausgearbeitet. Dieser Kompromiss führte zu Änderungen in § 65 der Musterbauordnung (MBO) und zur Ergänzung um die §§ 65a bis 65d MBO.

Die Landesregierung beabsichtigt die Regelungen der MBO weitestgehend in die LBO zu übernehmen. Diese Übernahme soll im Rahmen der anstehenden Reform der LBO erfolgen.

2. *aus welchen Gründen sie den § 65 MBO bisher nicht in die LBO überführt hat;*

Zu 2.:

Die Länder mussten zunächst in Abstimmungsgesprächen klären, wie einzelne Passagen der mit der EU-Kommission vereinbarten Kompromissregelung zu verstehen und inwieweit Abweichungen vom vereinbarten Wortlaut überhaupt möglich und zulässig sind.

- 3.** *inwiefern sie plant, den Personenkreis der Bauvorlageberechtigten, z. B. auf weitere Handwerksberufe, auszuweiten oder einzuschränken;*
- 4.** *inwiefern sie plant, den sachlichen Anwendungsbereich der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ (§ 43 Absatz 4 LBO) auszuweiten;*
- 5.** *inwiefern sie plant, die in § 65 Absatz 4 MBO vorgeschriebene Verzeichnisführung umzusetzen und soweit eine Umsetzung nicht erfolgt, aus welchen Gründen hiervon abgesehen wurde;*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen zu Ziffern 3 bis 5 werden auf Grund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung, bei der keine Anforderungen hinsichtlich der Praxiserfahrung gestellt werden, ist wesentlicher Teil des mit der EU-Kommission vereinbarten Kompromisses. Da der Umfang dieser Bauvorlageberechtigung hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs (betroffene Bauvorhaben) weiter reicht als der Umfang in § 43 Absatz 4 LBO, werden insoweit Anpassungen in der LBO erforderlich. Der Kompromiss zwingt dagegen weder zur Erweiterung der kleinen Bauvorlageberechtigung auf andere Personengruppen noch verpflichtet er zur neuen Verzeichnisführung.

Die Abstimmungen für die umfassende Reform der LBO laufen derzeit.

- 7.** *wie viele Bauanträge auf der Grundlage der sogenannten „kleinen Bauvorlageberechtigung“ seit 2019 eingereicht worden sind (bitte für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 auflühren);*

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 8.** *welche Berufsgruppen Bauvorlagen nach den Bestimmungen der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ in den Jahren 2022 und 2023 eingereicht haben;*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 9.** *welche Probleme aus anderen Bundesländern bei der Umsetzung des § 65 MBO ihr bekannt sind.*

Zu 9.:

Die Länder mussten zunächst die Klärung von Fragen zu Inhalt und Verständnis der umzusetzenden Regelungen abwarten (vgl. insoweit Antwort zu Frage 2). Darüber hinaus müssen die Regelungen an den vorhandenen Aufbau der jeweiligen Landesbauordnung systematisch angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Dr. Christian Schneider
Ministerialdirektor